



Steuertipp 11/2015

Dauerthema - häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können nur unter bestimmten Bedingungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuermindernd abgesetzt werden.

Zur Beantwortung der Frage nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist zunächst die Definition des „häuslichen Arbeitszimmers“ genauer unter die Lupe zu nehmen: Ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne ist in aller Regel ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in der häuslichen Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Er muss nahezu ausschließlich, das heißt zu mehr als 90 Prozent, der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer, organisatorischer, künstlerischer oder schriftstellerischer Arbeiten dienen.

Häufiger Streitpunkt ist die Frage, ob die Aufwendungen bei einer gemischten Nutzung, wie z. B. einer Arbeitsecke im Wohnzimmer, die Kosten aufgeteilt und anteilig steuerlich berücksichtigt werden können. Unter bestimmten Umständen lässt die Finanzverwaltung eine solche Aufteilung zu. Voraussetzung für eine Kostenaufteilung ist, dass der Charakter als Arbeitszimmer trotz der privaten Nutzung erhalten bleibt. Außerdem muss der temporäre Anteil der betrieblichen und der privaten Nutzung glaubhaft gemacht werden können.

Die eingangs wiedergegebene Definition des „häuslichen Arbeitszimmers“ bezieht sich nicht zwangsläufig nur auf Wohnräume. Ein „häusliches Arbeitszimmer“ kann daher etwa auch ein Kellerraum (zum Beispiel als Übungsraum für einen Musiker) oder eine Mansarde (etwa als Atelier für einen Maler) sein.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, so ist die steuerliche Anerkennung relativ einfach. In diesem Fall können alle anfallenden und entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen unbegrenzt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Wenn ein Raum außerhalb der eigentlichen Wohnung oder des Hauses als Arbeitszimmer genutzt wird, so handelt es sich um ein „au-

ßerhäusliches Arbeitszimmer“ mit der Folge, dass alle Kosten abzugsfähig sind.

Ein eingeschränkter Kostenabzug wird in den Fällen gewährt, in denen für die berufliche und betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Hier wird ein Ausgabenabzug bis zu einer Höhe von € 1.250 jährlich anerkannt. Klassische Beispiele hierfür sind Lehrer oder Außendienstmitarbeiter, die in der Schule oder beim Arbeitgeber über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen.

Ist ein Arbeitszimmer als solches anerkannt, so können beispielsweise folgende Aufwendungen anteilig abzugsfähig sein: Miete, Gebäude-AfA, Sonderabschreibungen, Erhaltungsaufwand, Schuldzinsen für Kredite für die Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes, Wasser-, Energie- und Reinigungskosten sowie Müllabfuhr und Gebäudeversicherung. Außerdem sind Aufwendungen für die Ausstattung des Arbeitszimmers, wie beispielsweise Gardinen, Lampen, Vorhänge oder Tapeten abzugsfähig.

Ob aufwendig ausgebautes Arbeitszimmer im Keller, eine Arbeitsecke in der überwiegend privat genutzten Wohnung oder die anteilige Geltendmachung umfangreicher Modernisierungskosten, es gibt eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, um mit dem häuslichen Arbeitszimmer in den Genuss von Steuervorteilen zu kommen.

Bei komplexeren Fällen lohnt es sich einen Steuerprofi hinzuzuziehen, um einen optimalen steuerlichen Abzug des Arbeitszimmers zu erreichen.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst
E-Mail: reiter@commerz-kontor.de, 24. November 2015